

10.12 Baufristenplan (§5)

Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan bis spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden können. Bei Änderungen der Vertragsfristen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten.

Der Plan wird einvernehmlich zwischen AG und AN nach Auftragserteilung festgelegt.

10.13 Stundenlohnarbeiten (§ 15)

Der Auftragnehmer hat die Stundenlohnzettel nach dem Kommunalen Einheitlichen Formblatt - KEFB Stzettel - auszufüllen und einzureichen.

10.14 Verjährungsfristen für Mängelansprüche (§ 13)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche werden für alle Bauleistungen dieses Vertrages auf 4 Jahre vereinbart.

Der Auftragnehmer haftet für die vertragsgemäße Durchführung und Beschaffenheit der Bauleistung vom Tage der Abnahme der Gesamtleistung an.

10.15 Sicherheitsleistung (§ 17)

Die Rückgabe der Sicherheit für Mängelansprüche erfolgt frühestens mit Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, spätestens bei Nachweis der Erfüllung bis zum Zeitpunkt der Verjährung geltend gemachter Ansprüche.

10.16 Kalkulationsunterlagen

Der Auftragnehmer legt 14 Tage nach Auftragserteilung die Kalkulationsunterlagen gemäß EVM (B) ZVB/E bzw. ZVB/E-StB 2017, Ziffer 3, vor.

10.17 Abstimmung mit der Bauleitung

Für Fehler, die auf ungenügende Abstimmung mit der Bauleitung zurückzuführen sind (Höhen, Grenz- und Festpunkte etc.), haftet der Auftragnehmer. Unstimmigkeiten in den Plänen oder sonstigen Unterlagen sind umgehend der Bauleitung mitzuteilen.

10.18 Festlegung zur täglichen Arbeitszeit

Der AN ist verpflichtet, die Bauleistung unter Ausnutzung des Tageslichtes während der gesamten Bauzeit durchzuführen. Im Bedarfsfall sind notwendige Ausnahmeanträge bei den zuständigen Behörden zu stellen. Auswirkungen dieser Regelung sind in die Einheitspreise einzurechnen. Bauarbeiten, welche mit intensiven Emissionen von Lärm, Staub und Erschütterungen einhergehen, sind an Sonn- und Feiertagen gänzlich sowie an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 13.00 und 20.00 bis 8.00 Uhr untersagt. Weiterhin gilt die Baumaschinenlärmverordnung (15. VO zum BImSchG).

10.19 Ausfalltage, Bauzeit

Witterungsbedingte Ausfalltage, wie sie im vorgesehenen Bauzeitraum zu erwarten sind, sind im Baufristenplan des Auftragnehmers zu berücksichtigen. Diese - soweit durch die Bauoberleitung anerkannt - witterungsbedingten Ausfalltage führen nicht zur Fristenverlängerung.

10.20 Baustelleneinrichtung, Baustellensicherung

Über die evtl. Benutzung privater Wege, Grundstücke und Anlagen hat der Auftragnehmer mit den Eigentümern Vereinbarungen zu treffen.

Die Sicherung der Baustelle sowie die Maßnahmen der Verkehrssicherung und -führung sind täglich zu kontrollieren. Die Kontrollen sind im Bautagebuch zu dokumentieren.